



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2013, Nr. 24

13.11.2013

Fünfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ vom 23. März 2012

Vom 13. November 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, und §§ 5 Abs. 3, 26 Abs. 1 S. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I – WHRPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 26. Juni 2013 die nachfolgende Fünfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ vom 23. März 2012 beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ vom 23. März 2012

Wirtschaft, Hauptfach

1. In Anlage 3 erhält in Abschnitt 3.2.3 zu Modul M2 HF (Hauptfach) in der Modulbeschreibung für das Fach Wirtschaft im Feld „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die Angabe bei Modulprüfungsleistung die folgende Fassung:

„Klausur (Dauer: etwa 120 min; Vorbereitungszeit: etwa 70 h), die sich auf alle Veranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Akademische Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Gesamtnote des Studiengangs ein.“
- 1a. In Anlage 3 wird in Abschnitt 3.1.4 zu Modul M1 HF (Hauptfach) in der Modulbeschreibung für das Fach Wirtschaft im Feld „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die Angabe zur Dauer der Klausur geändert von „120 min“ zu „90 min“.

2. In Anlage 3 wird in Abschnitt 3.2.3 zu Modul M2 HF (Hauptfach) in der Modulbeschreibung für das Fach Wirtschaft im Feld „Veranstaltungen im Modul“ der Titel der 2. Veranstaltung von „Makroökonomie: Wettbewerb, Kooperation und Globalisierung“ geändert zu „Makroökonomie: Wachstum, Preisstabilität, Beschäftigung und Außenhandel“.
3. In Anlage 3 erhält in Abschnitt 3.3.2 zu Modul M3 HF (Hauptfach) in der Modulbeschreibung für das Fach Wirtschaft im Feld „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die Angabe bei Modulprüfungsleistung die folgende Fassung:
„Schriftliche Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 85 h), die sich auf alle Veranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Akademische Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Gesamtnote des Studiengangs ein.“
4. In Anlage 3 wird in Abschnitt 3.3.2 zu Modul M3 HF (Hauptfach) in der Modulbeschreibung für das Fach Wirtschaft im Feld „Veranstaltungen im Modul“:
 - a) der Titel der 1. Veranstaltung von „Betriebliches Rechnungswesen“ geändert zu „Vertiefende Fragestellungen der BWL“,
 - b) bei der 2. Veranstaltung die Angabe bei ECTS-Punkte geändert von „4“ auf „3“,
 - c) bei der 3. Veranstaltung die Angabe bei Semesterempfehlung geändert von „6. Semester“ auf „7. Semester“,
 - d) bei der 5. Veranstaltung die Angabe bei Semesterempfehlung geändert von „6. Semester“ auf „7. Semester“,
 - e) der Titel der 6. Veranstaltung von „Vertiefende Fragestellungen der BWL / VWL“ geändert zu „Vertiefende Fragestellungen der VWL“,
 - f) bei der 6. Veranstaltung die Angabe bei ECTS-Punkte geändert von „3“ auf „4“,
 - g) bei der 7. Veranstaltung die Angabe bei Semesterempfehlung geändert von „7. Semester“ auf „6. Semester“.

Wirtschaft, Nebenfach

5. In Anlage 3 erhält in Abschnitt 3.2.4 zu Modul M2 NF (Nebenfach) in der Modulbeschreibung für das Fach Wirtschaft im Feld „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die Angabe bei Modulprüfungsleistung die folgende Fassung:
„Klausur (Dauer: etwa 90 min; Vorbereitungszeit: etwa 40 h), die sich auf alle Veranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Akademische Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Gesamtnote des Studiengangs ein.“
- 5a. In Anlage 3 wird in Abschnitt 3.1.5 zu Modul M1 NF (Nebenfach) in der Modulbeschreibung für das Fach Wirtschaft im Feld „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die Angabe zur Dauer der Klausur geändert von „120 min“ zu „90 min“.
6. In Anlage 3 wird in Abschnitt 3.2.4 zu Modul M2 NF (Nebenfach) in der Modulbeschreibung für das Fach Wirtschaft im Feld „Veranstaltungen im Modul“:
 - a) bei der 2. Veranstaltung die Angabe bei Semesterempfehlung von „3. Semester“ auf „4. Semester“ gesetzt,
 - b) bei der 4. Veranstaltung die Angabe bei Semesterempfehlung von „4. Semester“ auf „3. Semester“ gesetzt,
 - c) bei der 4. Veranstaltung die Angabe des Titels geändert von „Planung und Reflexion von Wirtschaftslehreunterricht“ zu „Makroökonomie: Wachstum, Preisstabilität, Beschäftigung und Außenhandel“.

7. In Anlage 3 wird in Abschnitt 3.2.4 zu Modul M2 NF (Nebenfach) in der Modulbeschreibung für das Fach Wirtschaft im Feld „Lernergebnisse“:
 - a) im 1. Spiegelstrich die Angabe in der Klammer geändert von „(z.B. Konsumpolitik)“ zu „(z.B. Wettbewerbspolitik, Beschäftigungspolitik)“,
 - b) bei den Studieninhalten an zweiter Stelle neu eingefügt: „- Konzepte zielorientierten Handelns im Wettbewerb;“.

8. In Anlage 3 erhält in Abschnitt 3.3.4 zu Modul M3 NF (Nebenfach) in der Modulbeschreibung für das Fach Wirtschaft im Feld „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die Angabe bei Modulprüfungsleistung die folgende Fassung:

„Schriftliche Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 40 h), die sich auf alle Veranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Akademische Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Gesamtnote des Studiengangs ein.“

9. In Anlage 3 wird in Abschnitt 3.3.4 zu Modul M3 NF (Nebenfach) in der Modulbeschreibung für das Fach Wirtschaft im Feld „Veranstaltungen im Modul“:
 - a) der Titel der 1. Veranstaltung von „Betriebliches Rechnungswesen“ geändert zu „Vertiefende Fragestellungen der BWL“,
 - b) der Titel der 3. Veranstaltung von „Vertiefende Fragestellungen der BWL / VWL“ geändert zu „Vertiefende Fragestellungen der VWL“.

Grundfragen der Bildung

10. In Anlage 3 erhält in Abschnitt 3.1.2 zu Modul M1 GF (Grundfragen der Bildung) in der Modulbeschreibung im Feld „Veranstaltungen im Modul“ die Angabe zum Studienumfang im 2. Semester die folgende Fassung:

„Es sollten zwei Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten belegt werden.“

Musik, Hauptfach

11. In Anlage 3 erhält in Abschnitt 3.2.3 zu Modul M2 HF (Hauptfach) in der Modulbeschreibung zum Fach Musik im Feld „Veranstaltungen im Modul“ die Angabe zur Selbststudienzeit bei der 5. Veranstaltung von „15 h“ auf „30 h“ korrigiert. Entsprechend beträgt die Anzahl der ECTS-Punkte bei dieser Veranstaltung „1,5“.

Bildungswissenschaften

12. In Anlage 3 werden in Abschnitt 3.2.2 zu Modul M2 BW (Bildungswissenschaften) in der Modulbeschreibung im Feld „Veranstaltungen im Modul“ folgende Änderungen vorgenommen. Es werden:
 - a) bei der 4. Veranstaltung [zur Vertiefung philosophischer Grundfragen] und
 - b) bei der 6. Veranstaltung [zur Vertiefung politikwissenschaftlicher Grundfragen]die Angabe zur Häufigkeit von „jedes Semester“ geändert zu „mindestens jedes zweite Semester“.

ISP

13. In Anlage 3 werden in Abschnitt 3.2.6 zu Modul M2 ISP (Integriertes Semesterpraktikum) folgende Änderungen an der Modulbeschreibung im Feld „Veranstaltungen im Modul“ vorgenommen:
- a) Die 6. Veranstaltung wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Veranstaltungen ändert sich entsprechend.
 - b) Bei der bisherigen 8. Veranstaltung ändert sich der Titel wie folgt:
„Schulpraktische Studien in einem Nebenfach oder in Bildungswissenschaften“
 - c) Bei der bisherigen 9. Veranstaltung wird die Anzahl der ECTS-Punkte von „6“ auf „9“ erhöht. Die Angabe bei der Selbststudienzeit erhöht sich entsprechend von „180 h“ auf „270 h“. Bei Studienleistung erhöht sich die Anzahl der Unterrichtsstunden eigenen Unterrichts von „21“ auf „24“.
14. Die Angaben in Anlage 2 sind entsprechend Punkt 13 anzupassen.

Anlage 1

15. a) In Anlage 1 wird die Zählung dieser Anlage von „1“ auf „1a“ geändert.
b) Nach der bisherigen Anlage 1 wird die folgende Anlage 1b eingefügt:

„Anlage 1b: Modulübersicht „Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen“ (Besonderheiten EULA WHRS in rot)

	Sem.	Module BW	Module HF = erstes Bilinguales Sachfach	Module NF1 = Zielsprache E / F	Module NF2 = zweit. Bilinguales Sachfach	sonst.	ECTS-Punkte
M1	1.	M1 BW (18) 2 5	M1 HF (12) 6	-	M1 NF1 (12) 6	M1 NF2 (12) 6	- 30
	2.	M1 GF EULA (6) BLL/kD 2 4 6	6	6	6	6	30
Vorprüfung							
M2	3.	M2 Psy (8) 6 3	M2 HF (20) 9	-	M2 NF1 (12) 6	M2 NF2 (12) 6	- 30
	4.	M2 BW (6) 2 3	-	11	6	6	M2 Sprech (2) 30
	5.	M2 ISP (30) 30				-	-
M3	6.	M3 BW (12) 6	M3 HF EULA (24) BLL/kD 12	M3 NF1 (12) 6	M3 NF2 (12) 6	-	30
	7.	6	12	6	6	-	30
M4	8.	M4 Abschluss (30) 16 4		10	-	-	30

Legende:

Zeile	= Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben) M1 = Modulstufe 1 = Semester 1 und 2 (endet mit unbenoteter Vorprüfung) M2 = Modulstufe 2 = Semester 3, 4 und 5 M3 = Modulstufe 3 = Semester 6 und 7 M4 = Modulstufe 4 = Semester 8	BW	= Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft und teils Psychologie bzw. GF)
Spalten	= 6 Studienbereiche (der 6. Studienbereich sind die schulpraktischen Studien)	GF EULA	= Grundfragenbereich (ev. u. kath. Theologie, Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft)
ECTS-Punkte	1 ECTS-Punkt = 30 h studentischer Arbeitsbelastung (Präsenz- und Selbststudienzeit)	Psy	= Psychologie
Zelle	= Modul mit gesamter ECTS-Punktzahl in Klammern. Ein Modul kann über mehrere Semester gehen; rechts unten ist jeweils die ECTS-Punktzahl pro Semester bzw. pro Modulelement angegeben. Beispiel 1: Modul M1 HF mit insgesamt 12 ECTS-Punkten, davon 6 im 1. Semester und 6 im 2. Semester. Beispiel 2: Modul M2 BW mit insgesamt 6 ECTS-Punkten, davon im 3. Semester 3 für Grundlagenbereich und im 4. Semester 3 für Erziehungswissenschaft.	HF M 3	= Hauptfach, erstes Bilinguales Sachfach (M1 u. M2 reines Fachstudium, in M3 dann bilingual, d.h. kombiniert mit Teil des Studienelements „Bilinguales Lehren und Lernen / kulturelle Diversität (BLL/kD)“ (Schraffur)
Vorprüfung	= besteht aus den benoteten Modulprüfungsleistungen der Module M1.	NF1	= 1. Nebenfach, Zielsprache Englisch oder Französisch
Spalte Sem.	= empfohlener Zeitraum für Auslandssemester (das ISP ist in Deutschland zu absolvieren)	NF2	= 2. Nebenfach, weiteres Bilinguales Sachfach
		Sprech	= Grundlagen des Sprechens
			= Abschlussmodul mit mündlichen Prüfungen und weiteren Elementen
			= Wissenschaftliche Arbeit (innerhalb des Abschlussmoduls)“

16. Die Seitenangaben bei den Anlagen der Studienordnung sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorstehenden Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits begonnene Module bzw. Modulprüfungen gemäß der „Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang ‚Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen‘“ vom 23. März 2012 in der Fassung der vom Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 6. Februar 2013 beschlossenen 4. Änderungsordnung werden nach den Bestimmungen der „Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang ‚Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen‘“ vom 23. März 2012 in der Fassung der vom Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 6. Februar 2013 beschlossenen 4. Änderungsordnung abgeschlossen.
2. Auf Antrag der Studierenden ist ein Abschluss begonnener Module bzw. Modulprüfungen gemäß der „Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang ‚Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen‘“ vom 23. März 2012 in der Fassung der vom Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 28. Juni 2013 beschlossenen 5. Änderungsordnung möglich. Eine entsprechende Antragstellung kann letztmalig zum 1. Oktober 2014 erfolgen.
3. Studierende des „Lehramts an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen“, die das Studium vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, können auf Antrag das Studium des „Lehramts an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen“ in der ab Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Fassung weiterführen. Eine entsprechende Antragstellung kann letztmalig zum 1. Oktober 2014 erfolgen.
4. Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 13. November 2013

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg